

99129028000000, 99129028000000

# Entgelt für Wasserentnahme

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121413976/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129028000000, 99129028000000
Leistungsbezeichnung I	Entgelt für Wasserentnahme
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Wasserentnahmeabgabe
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Wasser (129)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Wasser, Gewässer und Boden (1170200), Sonstige Steuern (1060800), Weitere Förderbereiche (2060990)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.09.2022

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	<a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000191">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000191</a>
Teaser	Wenn Sie Wasser aus dem Grundwasser oder einem Oberflächengewässer entnehmen, müssen Sie dies dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mitteilen und ein Entgelt entrichten, das sich nach sich nach der entnommenen Wassermenge und der Verwendung des Wassers sowie dem jeweils zugrunde zu legenden Entgeltsatz bemisst.
Volltext	<p>Zur Zahlung des Entgeltes sind gemäß § 3 Abs. 1 WasEG diejenigen verpflichtet, die Wasser aus dem Naturhaushalt entnehmen, zutage fördern, zutageleiten oder ableiten (Entgeltpflichtiger). Der Entgeltpflichtige hat bis zum 1. März eines jeden Jahres eine Erklärung über die entnommene Wassermenge des Vorjahres, die Art der Verwendung und die zum Nachweis dieser Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.</p> <p>Festsetzungsbehörde ist zentral für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Erklärungen und Anzeigen gegenüber anderen Behörden wie z. B. gegenüber der unteren Wasserbehörde Ihres Kreises bzw. Ihrer kreisfreien Stadt auf Grund einer Auflage in Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis befreit Sie nicht von der Erklärungspflicht mir gegenüber.</p> <p>Nach der Ersterfassung der Wassergewinnungsanlage erfolgt die jährliche Erklärung über die Wasserentnahme und die Art der Verwendung des entnommenen Wassers auf einem individuell vorausgefüllten Vordruck oder über das OZG- Portal (in Planung).</p> <p>Das Entgelt bemisst sich nach der entnommenen Wassermenge und der Verwendung des Wassers sowie dem jeweils zugrunde zu legenden Entgeltsatz.</p>

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	<p>Angaben zu den erforderlichen Unterlagen entnehmen Sie den bereitgestellten Vordrucken im OZG- Portal (in Planung) oder informieren Sie sich auf den Internetseiten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV):</p> <p>&lt;<a href="https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/umweltabgaben/wasserentnahmeentgelt">https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/umweltabgaben/wasserentnahmeentgelt</a>&gt;</p>
Voraussetzungen	<p>Sie müssen Wasser aus dem Grundwasser oder einem Oberflächengewässer entnehmen.</p>
Kosten	<p>Das Entgelt bemisst sich nach der entnommenen Wassermenge und der Verwendung des Wassers sowie dem jeweils zugrunde zu legenden Entgeltsatz.-</p>
Verfahrensablauf	<p>Zur Erfüllung der gesetzlichen Erklärungs- und Entgeltpflicht müssen Sie folgendes machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>\- Füllen Sie die Vordrucke zur erstmaligen Erfassung aus und fügen die benötigten Nachweise hinzu.</li> <li>\- Übersenden Sie die Vordrucke postalisch an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</li> </ul> <p>Danach erhalten Sie jeweils im Januar Informationen zum Wasserentnahmeentgelt und individuell vorausgefüllte Vordrucke mit der Briefpost. Damit können Sie die relevanten Daten zur Erhebung des Wasserentnahmeentgeltes, wie die entnommene Wassermengen des Vorjahres und die Art der Verwendung mitteilen.</p> <p>Die Ersterklärung und die jährlichen Folgeerklärungen können Sie auch im OZG- Portal abgeben (in Planung).</p> <p>Auf der Grundlage Ihrer Erklärungen wird das Wasserentnahmeentgelt durch einen schriftlichen Bescheid festsetzen. Der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV):</p>

Modul	Sachverhalt
	< <a href="https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/umweltabgaben/wasserentnahmeentgelt">https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/umweltabgaben/wasserentnahmeentgelt</a> >
Bearbeitungsdauer	Die Festsetzungsfrist beträgt zwei Jahre nach Ablauf des Veranlagungsjahres.
Frist	Der Entgeltpflichtige hat bis zum 1. März des Jahres eine Erklärung über die entnommene Wassermenge des Vorjahres, die Art der Verwendung und die zum Nachweis dieser Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
weiterführende Informationen	Informieren Sie sich auf den Internetseiten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): <a href="https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/umweltabgaben/wasserentnahmeentgelt">https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/umweltabgaben/wasserentnahmeentgelt</a>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>\- Entgelt für das Entnehmen von Wasser aus dem Grundwasser oder einem Oberflächengewässer (Wasserentnahmeentgelt - WasEG)</p> <p>\- Zur Zahlung des Entgeltes sind gemäß § 3 Abs. 1 WasEG diejenigen verpflichtet, die Wasser aus dem Naturhaushalt entnehmen, zutage fördern, zutageleiten oder ableiten (Entgeltpflichtiger).</p> <p>\- Der Entgeltpflichtige hat bis zum 1. März eines jeden Jahres eine Erklärung über die entnommene Wassermenge des Vorjahres, die Art der Verwendung und die zum Nachweis dieser Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.</p> <p>\- Festsetzungsbehörde ist zentral für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Erklärungen und Anzeigen gegenüber anderen Behörden wie z. B. gegenüber der unteren Wasserbehörde Ihres Kreises bzw. Ihrer kreisfreien Stadt auf Grund einer Auflage in Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis befreit Sie nicht von der</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Erklärungspflicht mir gegenüber.</p> <p>\- Nach der Ersterfassung der Wassergewinnungsanlage erfolgt die jährliche Erklärung über die Wasserentnahme und die Art der Verwendung des entnommenen Wassers auf einem individuell vorausgefüllten Vordruck oder über das OZG-Portal (in Planung).</p>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	<p>Verwenden Sie die bereitgestellten Vordrucke im OZG-Portal (in Planung) oder informieren Sie sich auf den Internetseiten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV):</p> <p>&lt;<a href="https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/umweltabgaben/wasserentnahmeentgelt">https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/umweltabgaben/wasserentnahmeentgelt</a>&gt;</p>
<b>Ursprungsportal</b>	Entgelt für Wasserentnahme